
S 5 U 58/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 58/01
Datum	03.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 U 282/02
Datum	25.11.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Würzburg vom 03.07.2002 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem Kläger Leistungen nach Â§ 3 Berufskrankheitenverordnung (BKV) zustehen.

Der am 1958 geborene Kläger Ä¼bte von 1973 bis 1996 fast ausschlie¼lich den Beruf eines Lackierers aus. Die Beklagte lehnte beim Kläger auf eine Anzeige vom 25.01.1997 hin mit Bescheid vom 24.11.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.02.1999 die Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) nach Nr 1317 der Anlage zur BKV ab. Sie folgte einem von ihr eingeholten Zusammenhangsgutachten der Prof. Dr.E. (F.) vom 31.07.1998 nicht und schloss sich der ablehnenden Beurteilung des Gewerbearztes an. Die zum Sozialgericht (SG) Würzburg erhobene Klage nahm der Kläger nach Hinweis des SG auf die Ausschlussvorschrift des [Â§ 6 BKV](#) am 26.10.2000 zurück.

Mit Bescheid vom 07.11.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2001 lehnte die Beklagte die am 27.10.2000 beantragten Leistungen nach [Â§ 3 BKV](#) mit der Begr ndung ab, aus medizinischer Sicht l ssen keine Hinweise darauf vor, dass Krankheitserscheinungen des Kl gers in einem urs chlichen Zusammenhang mit der berufsbedingten L sungsmittelexposition st nden. Es k nne daher nicht davon ausgegangen werden, dass konkret die Entstehung einer BK gedroht habe. Zudem schlie e die Ausschlussvorschrift des [Â§ 6 BKV](#) Leistungen nach [Â§ 3 BKV](#) aus.

Die hiergegen erhobene Klage hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 03.07.2002 im Wesentlichen mit der Begr ndung abgewiesen, es k nne dahinstehen, ob eine anerkennungs hige (drohende oder bestehende) BK vorliege, da eine etwaige Anerkennung einer BK nach Nr 1317 der Anlage zur BKV wegen der Ausschlussvorschrift des [Â§ 6 Abs 1 BKV](#) nicht m glich sei. Das SG hat den vom Kl ger â  mit Zustimmung der Beklagten â  gestellten Antrag auf Zulassung der Revision wegen grunds tzlicher Bedeutung der Rechtssache mit Beschluss vom 09.08.2002 zur ckgewiesen.

Im anschlie enden Berufungsverfahren hat der Kl ger an seiner Auffassung festgehalten, dass Leistungen nach [Â§ 3 BKV](#) auch in Betracht k men, wenn sich die zum Zeitpunkt des Stichtages bestehende Erkrankung sp testens â  wie beim Kl ger anzunehmen â  verschlimmert habe. Die Vorschrift des [Â§ 3 BKV](#) ziele auf individuelle Pr vention, die durch eine Stichtagsregelung nicht ausgeschlossen werden d rfe. Der Kl ger sei in eine extreme gesundheitliche Gef hrdung durch Einfl sse am Arbeitsplatz geraten und lediglich Opfer einer zu langsamen Aufnahme dieser Erkrankung in die BK-Liste geworden.

Der Kl ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheids vom 03.07.2002 sowie unter Ab nderung des Bescheides vom 07.11.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2001 zu verurteilen, Leistungen nach [Â§ 3 BKV](#) ab fr hest m glichem Zeitpunkt zu gew hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG W rzburg vom 03.07.2002 zur ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter und im schriftlichen Verfahren einverstanden erkl rt.

Erg nzend zum Sachverhalt wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakten beider Rechtsz ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung des Kl gers ist zul ssig, aber nicht begr ndet.

Die Entscheidung ergeht mit Einverst ndnis der Beteiligten durch den Berichterstatter ([Â§ 155 Abs 4](#) iVm Abs 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und ohne m ndliche Verhandlung ([Â§ 124 Abs 2 SGG](#)).

Im Hinblick auf die eingehende Auseinandersetzung mit dem Sach- und Streitstoff durch das SG in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils sieht der Senat gemäß [Â§ 153 Abs 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Gründe ab. Der Senat geht an wie das SG davon aus, dass nach den Feststellungen der Prof. Dr.E. im Gutachten vom 31.07.1998 die cerebrale Symptomatik des Klägers mit einer MdE von 30 vH mindestens seit 1991 und damit vor dem im [Â§ 6 Abs 1 BKV](#) genannten Stichtag vom 31.12.1992 eingetreten ist. Da die BKV ihre Ermächtigungsgrundlage in [Â§ 9 Abs 1](#) und 6 und [Â§ 193 Abs 8](#) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) hat und diese Gesetzesvorschriften gemäß [Â§ 212 SGB VII](#) für vor dem In-Kraft-Treten des SGB VII (01.01.1997) eingetretene Versicherungsfälle nicht gelten, kann die BKV abgesehen von der dort getroffenen Sonderregelung des [Â§ 6 BKV](#) auch keine Regelungen über vor ihrem In-Kraft-Treten eingetretene berufsbedingte Erkrankungen treffen, die (noch) keine BKen sind (so BSG Urteil vom 20.02.2001 [SozR 3-5670 Â§ 3 Nr 5](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war gemäß [Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#) wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.

Erstellt am: 07.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024